

# RS OGH 2009/6/9 4Ob84/09w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.06.2009

## Norm

ABGB §1435

1. ABGB § 1435 heute
2. ABGB § 1435 gültig ab 01.01.1812

## Rechtssatz

Trägt ein Lebensgefährte während der Ausbildung des anderen die Lebenshaltungskosten allein, so ist der andere Lebensgefährte bei Beendigung der Lebensgemeinschaft jedenfalls dann zur Herausgabe der dadurch eingetretenen Bereicherung verpflichtet, wenn der leistende Lebensgefährte für seine eigene Leistung eine, wenngleich unbestimmte, zukünftige Gegenleistung erwartete und dies dem anderen Lebensgefährten zumindest bekannt war.

## Entscheidungstexte

- RS0124784">4 Ob 84/09w  
Entscheidungstext OGH 09.06.2009 4 Ob 84/09w  
Veröff: SZ 2009/77

## Schlagworte

condictio causa data causa non secuta, Kondiktion wegen Zweckverfehlung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0124784

## Im RIS seit

09.07.2009

## Zuletzt aktualisiert am

09.10.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>